



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

**Stellungnahme des
Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
zur**

**COMMISSION RECOMMENDATION
of [...]
on regulated access to
Next Generation Access Networks (NGA)**

**Draft 12 June 2009
for 2nd public consultation C(2009)**

Der Bundesverband Glasfaseranschluss e.V (BUGLAS) nimmt hiermit die Möglichkeit wahr, zum 2. Konsultationsentwurf der Kommission über eine Empfehlung zum regulierten Zugang zu den Next Generation Access Networks (NGA) Stellung zu nehmen.

BUGLAS ist eine Interessensvertretung von derzeit zehn, von der Deutschen Telekom AG unabhängigen lokalen und regionalen Telekommunikationsunternehmen, die den Ausbau der glasfaserbasierten Breitband-Infrastruktur in Deutschland vorantreiben. Die Mitgliedsunternehmen M-net (München), NetCologne (Köln), Wilhelm.tel (Nor-



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

derstedt), Willy.tel (Hamburg), Stadtwerke Schwerte (Schwerte), Heli Net (Hamm), Accom (Aachen), VSE NET (Saarbrücken), HL Komm (Leipzig) und R-Kom (Regensburg) führen derzeit konkret in ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten einen Rollout von neuen hochleistungsfähigen NGA durch. Diese NGA werden als FTTH-Netze (Fibre-to-the-Home) oder FTTB-Netze (Fibre-to-the-Building) entwickelt und installiert.

Die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS verfügen über die weitreichendsten praktischen Erfahrungen des Rollouts und der Vermarktung von Glasfaseranschlüssen. Die in BUGLAS organisierten Unternehmen planen bis zum Jahr 2012 über 1 Mio. Haushalte mit Glasfaseranschlüssen zu versorgen. Darauf hinzuweisen ist, dass die Mitgliedsunternehmen des BUGLAS nicht nur in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte NGA-Netze installieren, sondern auch lokale und regionale Projekte mit geringerer Bevölkerungsdichte durchführen und insoweit über Erfahrungen verfügen. Die in allen Projekten gewonnenen Erfahrungen motivierten BUGLAS zu den nachfolgenden kritischen Anmerkungen zum Konsultationsentwurf der Kommission über eine Empfehlung zum regulierten Zugang zu den Next Generation Access Networks.

Grundsätzliche Anmerkungen

BUGLAS begrüßt die Aussagen des NGA-Konsultationsentwurfs zur strategischen Bedeutung hochleistungsfähiger Breitbandkommunikationsnetze für die Volkswirtschaften der Europäischen Union. Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten unternommen werden müssen, um diese Infrastrukturen zu schaffen. Diese Infrastrukturen werden Grundlage sein für eine bedeutende Wertschöpfung von Anwendungen und Diensten, die heute teilweise erst in Entwicklungsstadien stehen.

Europa sollte die Chancen, aber auch Herausforderungen des Rollouts der NGA-Netze mit größerer Entschiedenheit als bisher angehen. Hierzu bedarf es starker nationaler und europäischer Initiativen, die sich nicht nur auf „weiße Flecken“-Schließung und Zugangs-Regulierung beschränken. Diese Initiativen sollten sicherstellen, dass der Installation hochleistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen politisch, administrativ und in



der Bewertung der Bevölkerung eine sehr hohe Priorität zukommt. Die derzeit leistungsfähigsten Infrastrukturen sind Access-Glasfaseraccessnetze. Diesen Netzen sollte – wie es der NGA-Konsultationsentwurf in der Begriffsdefinition von NGA vorsieht – die größte Aufmerksamkeit zukommen.

„primär fordern – subsidiär fördern“

I. primär fordern

Die Anstrengungen privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Schaffung hochleistungsfähiger Breitbandinfrastrukturen werden dann erfolgreich sein können, wenn diese Investitionen langfristig willkommen sind, einen return on investment in angemessener Zeit erwarten lassen und im Ergebnis wirtschaftlich erfolgreich sind. Primär sollten daher privatwirtschaftliche Initiativen gefordert sein, den Infrastrukturausbau durchzuführen. Diese Unternehmen und Initiativen benötigen zwar investitionsfreundliche Rahmenbedingungen, dennoch bleibt privatwirtschaftliches Unternehmertum und Handeln gefordert, das nicht durch staatliches Handeln – auch nicht durch Regulierungshandeln – ersetzt werden kann.

Daher tritt BUGLAS für die Schaffung von stabilen und kalkulierbaren Rahmenbedingungen ein, welche die nötige langfristige Planungssicherheit für den investitionsintensiven Infrastrukturausbau herstellen. Die Etablierung von wachstums- und investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen ist nach Überzeugung von BUGLAS der beste Motor für den notwendigen Breitband-Infrastrukturausbau.

Die grundsätzliche Kritik von BUGLAS an dem NGA-Konsultationsentwurf richtet sich an dieser Stelle gegen das den NGA-Herausforderungen nicht angepasste Regulierungskonzept der Kommission. „Regulierung“ muss sich nach Auffassung von BUGLAS vor dem Hintergrund eines Aufbruchs in die „nächste Generation“ anders definieren als bisher üblich. Die nach dem Art. 7-Verfahren in der Regulierungspraxis vorherrschende atomistische Betrachtung einzelner zu regulierender Märkte, aufwändiger Marktanalysen, Marktmacht-Identifikationen, Zugangsregulierungsmaßnahmen, detaillierter Entgeltvorgaben und Rechtsschutzverfahren stößt spätestens mit dem NGA-Rollout nicht nur an die Grenzen der Praktikabilität, sondern gefährdet auch die Zielerreichung. Leider will der NGA-Konsultationsentwurf die bisherige Regulie-



rungspraxis mit Adaptionen und insbesondere Erweiterungen fortsetzen. Die Grundaussage des NGA-Konsultationsentwurfs ist - bei einer zugegebenermaßen vereinfachenden Beschreibung -, dass Infrastrukturen und ein Infrastrukturausbau mit vielfältigen, detaillierten und dennoch im Einzelfall nicht vorhersehbaren Regulierungsvorgaben belastet werden. Der Grundtenor einer innovations- und investitionsfreundlichen Politik lässt sich darin kaum erkennen.

II. subsidiär fördern

Eine innovations- und investitionsfreundliche Politik ist Herausforderung privaten Unternehmertums und somit die beste Förderung für den NGA-Ausbau. Es bestehen vielfältige Möglichkeiten nicht-materieller und materieller Förderungen, die subsidiär die Anreize für den schnellen und leistungsfähigen NGA-Ausbau setzen und verstärken können. Bezüglich nicht-materieller Förderung verweisen wir auf die Initiierung und Unterstützung von Initiativen, um in der Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung sowie Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft die Relevanz von NGA zu etablieren und damit Priorisierungen für den NGA-Ausbau zu unterstützen.

Die Verstärkung ordnungspolitischer Anreize etwa durch finanzielle Förderung und Unterstützung (siehe dazu die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“) kann subsidiär zur Zielerreichung gerechtfertigt sein. Insbesondere sollte die Förderung höchstleistungsfähiger Infrastrukturen mit Bandbreiten von mehr als 100 Mbit/s zum Ziel genommen werden. Diese höchstleistungsfähigen Infrastrukturen würden heute voraussichtlich ohne ordnungspolitisch unterstützte Langfriststrategie nicht oder nur an wenigen Stellen errichtet werden. Eine subsidiäre Förderung kann zudem auch dann gerechtfertigt sein und greifen, wenn damit eine „digitale Kluft“ in Bezug auf NGA-Netze zwischen unterschiedlichen Regionen vermieden oder verringert wird.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit NGA-Projekten empfiehlt BUGLAS die NGA-Empfehlung bezüglich der Detailvorgaben deutlich zu reduzieren, zu korrigieren. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Eckpunkte des BUGLAS:

Eckpunkt 1:

Der NGA-Rollout kann staatlich nicht durch Regulierungsmaßnahmen angeordnet werden. Es ist primär die Aufgabe privatwirtschaftlicher, im Wettbewerb stehender Unternehmen, die neuen Anschlussnetze zu errichten und dafür marktfähige Angebote zu entwickeln.

Der NGA-Konsultationsentwurf überschätzt die Rolle der Regulierung für den Rollout von NGA-Netzen. Bereits der zweite Erwägungsgrund des NGA-Konsultationsentwurfs widmet sich der Bedeutung eines konsistenten Regulierungsansatzes und versteht darunter aber vor allem, dass Unterschiede nationaler Regulierungspolitiken möglichst vermieden werden sollten. Die „konsistenten regulatorischen Antworten“ bestehen nach dem NGA-Konsultationsentwurf vor allem in der Auferlegung von Verpflichtungen auf den Märkten 4 und 5, wobei hierbei zusätzlich erwogen wird, regional differenzierte Märkte abzugrenzen (vgl. Erwägungsgrund 49, Ziff. 46 und Annex I 1. Absatz 3).

Diese regulatorischen Antworten sind bereits in sich inkonsistent, da ein gemeinschaftsweiter „Harmonisierungsansatz“ kaum funktionsfähig mit einer regional differenzierten Regulierung verknüpft werden kann. Die regulatorischen Antworten des NGA-Konsultationsentwurfs sind aber auch strukturell fehlerhaft, weil der Referenzpunkt der vorgesehenen Regulierungsmaßnahmen nicht auf die entscheidende Frage gelegt wird, ob Marktversagen vorliegt oder nicht. Vielmehr ist der Referenzpunkt der Regulierung nach dem NGA-Konsultationsentwurf die Existenz einer Regulierung an sich, die es zu harmonisieren und anzupassen gilt. Wenn die Existenz einer gemeinschaftsweit harmonisierten Regulierung die maßgebliche Voraussetzung für eine Investition in NGA-Netze wäre, hätten die BUGLAS-Mitgliedsunternehmen die bisherigen Anstrengungen in den bestehenden NGA-Projekten sicherlich nicht unternommen.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Die NGA-Empfehlung der Kommission sollte sich daher grundsätzlich stärker an den bereits existenten privatwirtschaftlichen NGA-Anstrengungen orientieren und die eigene Rolle als Regulierer auf die Fälle des Marktversagens bzw. einer subsidiären Förderung konzentrieren. Bisher sind nur seltene Fälle des Marktversagens zu erkennen. Diese Fälle bestehen nach Einschätzung des BUGLAS überwiegend in geringer Transparenz der ehemaligen Staatsmonopolisten, nicht aber in einer fehlenden Bereitschaft von Unternehmen, NGA-Netze auszurollen.

Der NGA-Konsultationsentwurf sollte sich daher an dieser Rolle der Regulierung orientieren, die Marktkräfte grundsätzlich agieren lassen und diese auch fordern, aber sich von den Planungen einer Regulierung aller Infrastrukturen enthalten. Durch die Regulierung von Infrastrukturen kann ein NGA-Ausbau selbst nicht erzwungen werden. So hängt zum Beispiel ein Rollout von „multiple fibre lines“ nicht von regulierungspolitischen Wunschvorstellungen, sondern von den konkreten technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen NGA-Projekts ab. Eine Regulierungsverpflichtung zum Rollout von multiple fibre lines (vgl. Ziff. 18 der NGA-Empfehlung) würde voraussichtlich mehr schaden als nutzen, da unter dieser Maßgabe NGA-Investitionen unterbleiben würden. Auch müssen die verfassungsrechtlichen Garantien des Eigentumsschutzes geachtet werden, insbesondere wenn es sich – wie dies bei NGA häufig der Fall ist - um Infrastrukturen handelt, die nicht unter dem Schutz eines staatlichen Monopols entstanden sind.

Eckpunkt 2:

Staatliche Regulierung konzentriert sich auf die Beseitigung von Bottleneck-Situationen bei Marktversagen sowie auf die Sicherstellung von Transparenz.

Regulierungseingriffe bleiben bei Bottleneck-Situationen unverzichtbar. BUGLAS wendet sich daher - auch unter Berücksichtigung des vorgenannten Eckpunktes 1 - gegen Forderungen für eine allgemeine „Regulierungsfreiheit“ für Breitbandnetze. In Deutschland hat sich beispielsweise die Situation gezeigt, dass die Schließung „weißer Flecken“ für Wettbewerbsunternehmen der Deutschen Telekom AG dadurch schneller und wirtschaftlicher gelingen kann, dass ein neuer Zugangspunkt zum bestehenden Access-Netz zur Verfügung gestellt wird (sog. „Zugang über einen Schaltverteiler“). Da sich die Deutsche Telekom AG als Inhaber des Bottlenecks weigerte, einen offe-



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

nen Zugang zu gewähren und darüber hinaus auch selbst nicht zur Verbesserung der Breitbandgrundversorgung etwa durch Infrastrukturausbau beitrug, waren Regulierungseingriffe erforderlich und angemessen.

Anders stellt sich die Situation in „Grauen NGA-Flecken“ oder gar „Schwarzen NGA-Flecken“ dar. In den „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ wird für die Frage der Beihilfefähigkeit festgestellt, dass in diesen Gebieten staatliches Handeln nicht erforderlich bzw. nur in Ausnahmefällen erforderlich ist. Als „Schwarzer Fleck“ wird hierbei auch eine bestehende sog. „Breitbandgrundversorgung“ (xDSL und Kabelnetze) angesehen, da ein NGA-Ausbau mit Breitbandnetzen bis 50 Mbit/s erwartet werden könne. Wenn staatliches Handeln im Sinne dieser Leitlinien nicht erforderlich ist – weil Wettbewerb besteht und Beihilfen zur Wettbewerbsverzerrung führen würden – darf diese Wertung nicht durch die NGA-Empfehlung konterkariert werden. Entsprechend Annex III Absatz 2 des NGA-Konsultationsentwurfs werden die Maßstäbe für die Abwesenheit von beträchtlicher Marktmacht und damit der Annahme bestehenden Wettbewerbs viel zu hoch angelegt. Die hier dargestellten kumulativ zu erfüllenden insg. 6 Bedingungen (insb. der Anforderung, dass mind. 3 Betreiber mit eigenen Infrastrukturen ein FTTH-Netz mit multiple fibre lines errichten) übersteigen die Wertungen der Beihilfen-Leitlinien erheblich und würden somit staatliches (Regulierungs-)Handeln rechtfertigen, das im Falle einer Beihilfevergabe als Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Mehrere FttB/H-Netze nebeneinander sind nahezu ausgeschlossen.

Die Anforderungen an die Feststellung beträchtlicher Marktmacht werden durch den NGA-Konsultationsentwurf deutlich gesenkt bzw. die Feststellung der Abwesenheit beträchtlicher Marktmacht derart erhöht, dass unter Geltung einer NGA-Empfehlung voraussichtlich immer Regulierungseingriffe gerechtfertigt wären. Die Berechtigung für Regulierungseingriffe darf nach unserer Ansicht auch im Falle eines NGA-Ausbaus jedoch nicht von den generellen Regelungen für die Berechtigung von Regulierung abweichen. Weder gibt es bei einem NGA-Ausbau eine allgemeine „Regulierungsfreiheit“, noch dürfen sich die Regulierungsinstanzen hierfür einen „Regulierungszuschlag“ zubilligen. Regulierung ist nur in einer Situation fehlenden bzw. nicht funktionsfähigen Wettbewerbs zu rechtfertigen, die aufzuerlegenden Verpflichtungen müssen der Art des aufgetretenen Problems entsprechen und müssen im Hinblick auf



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

die Ziele der RahmenRL angemessen und gerechtfertigt sein (vgl. Art. 8 Abs. 4 ZugangsRL).

Der NGA-Konsultationsentwurf verkennt hier aufgrund des propagierten Modells von „multiple fibre lines“, dass ein offener Zugang (OpenAccess) zu NGA-Netzen auch durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann und in diesem Falle Regulierungseingriffe nicht gerechtfertigt wären. Hier sollten jedenfalls die Marktentwicklungen abgewartet werden, bevor das Modell von multiple fibre lines als die Beste aller Lösungen propagiert wird.

Ein Bottleneck und die Besorgnis des Marktversagens besteht in der rechtlichen Durchsetzung des Wunsches von Endnutzern auf einen Glasfaseranschluss, wenn zwar Endnutzer und Anbieter eines NGA-Anschlusses vertraglich einig sind, aber der Grundstückseigentümer die Zusammenarbeit versagt oder sich aufgrund anderweitiger Gestattungsverträge gehindert sieht, die Grundstücksnutzung für die Zwecke eines NGA-Anschlusses zu gestatten. Diese Frage ist nicht nur ein einzelvertragliches Problem, sondern ein generelles Bottleneck für den schnellen Ausbau von NGA-Netzen im Rahmen des jeweiligen konkreten NGA-Projektes, das einmalig durchgeführt wird und nicht zyklisch wiederholt werden kann. Ein NGA-Projekt macht insbesondere dann Sinn, wenn aufgrund der erforderlichen Tiefbaumaßnahmen alle Gebäude des betreffenden Projektgebietes mit einer NGA-Anbindung erschlossen werden können (selbstverständlich ohne eine Verpflichtung von Endkunden, einen NGA-Anschluss zwingend aktivieren und für diesen bezahlen zu müssen). Die „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ haben diese Problematik erkannt und formulieren als Möglichkeit öffentlicher Maßnahmen, dass *„Die Mitgliedsstaaten könnten ebenfalls festlegen, dass bei jeglichen Baumaßnahmen (einschließlich der Wasser-, Energie- und Abwasserversorgung oder bei Verkehrsbauten) und/oder Neubauten ein Glasfaseranschluss vorzusehen ist.“*

Öffentliche Maßnahmen können folglich einzelvertragliche Bottlenecks überwinden. BUGLAS sieht sowohl eine ökonomische, ökologische als auch eine Wohlfahrts-Rationalität darin, dass innerhalb eines NGA-Projektes möglichst flächendeckend der NGA-Rollout erfolgen kann. Insoweit könnte eine baurechtliche Anschlusspflicht (unabhängig von der Frage, ob konkret ein NGA-Anschluss aktiviert werden müsste bzw.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

welcher Anbieter den NGA-Anschluss betreibt) einen sehr erheblichen An Schub für neue NGA-Projekte bewirken. Der damit angestrebte Zweck des Verbraucherschutzes im Sinne eines Anspruches des Verbrauchers auf einen Glasfaseranschluss (unabhängig von der Gestattung des Hauseigentümers) entsprechend des französischen Modells wäre eine sinnvolle Maßnahme zur Förderung weiterer NGA-Ausbauten.

Eine zentrale Aufgabe für die Regulierung ist die Beseitigung von Informations- und Zugangs-Bottlenecks und die Schaffung erforderlicher Transparenz über die Planungen von Marktakteuren mit beträchtlicher Marktmacht. Wir unterstützen in diesem Punkt den NGA-Konsultationsentwurf, der unter Ziff. 45 vorsieht, dass bei Verweigerung der erforderlichen Transparenz die nationale Regulierungsbehörde diese durchsetzen sollte. Hier bedarf es auch sofortigen Tätigwerdens der Regulierungsinstanzen. BUGLAS-Mitgliedsunternehmen haben bereits in 2008 im Rahmen der Verfahren vor der Bundesnetzagentur um den „Migrationskostennachteilsausgleich“ eindringlich deutlich gemacht, dass der großflächige Abbau von HVt die bisherigen TAL-Zugangsnachfrager bereits heute den Betreibern die Entscheidung abverlangt, die Infrastrukturleiter „nach oben“ oder „nach unten“ zu gehen und diese Entscheidung auch umgehend operativ umzusetzen ist, falls Infrastrukturwettbewerb künftig möglich sein soll. Die BUGLAS-Mitgliedsunternehmen haben sich zwar für diesen „Weg nach oben“ entschieden, der aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten allerdings zum sofortigen Handeln zwingt. Die Transparenz kann nicht von den Unternehmen selbst hergestellt werden, da Informationsasymmetrien sich zugunsten von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auswirken und daher nicht ohne Verpflichtung erteilt werden.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Eckpunkt 3:

Staatliche Förderung orientiert sich am Ziel, wachstums- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen zu unterstützen. Dafür werden insbesondere Initiativen begründet und durchgeführt, um in der Bewertung der Bevölkerung sowie in der politischen und administrativen Arbeit die Bedeutung der hochleistungsfähigen glasfaserbasierten Breitbandinfrastrukturen zu etablieren und alle Beteiligte zu einer Unterstützung für NGA-Netze zu gewinnen.

Staatliche finanzielle Förderung ist gerechtfertigt zur Durchsetzung von Langfriststrategien für den Ausbau höchstleistungsfähiger Infrastrukturen mit Bandbreiten von mehr als 100 Mbit/s sowie zur Vermeidung einer „digitalen Kluft“.

Auch im Falle grundsätzlich funktionierender Marktkräfte sollten mit der Beteiligung von staatlicher Seite Initiativen begründet und durchgeführt werden, um die Bedeutung der hochleistungsfähigen NGA-Netze in der Meinungs- und Willensbildung der Bevölkerung sowie Entscheidungsträgern in Politik, Verwaltung und Wirtschaft zu etablieren und damit Priorisierungen für den NGA-Ausbau zu unterstützen. Starke Initiativen für den NGA-Ausbau sind wichtige Maßnahmen für die Etablierung vieler weiterer NGA-Projekte und deren schneller Marktdurchdringung. Die BUGLAS-Mitgliedsunternehmen haben die Erfahrung gemacht, dass besonders bei einer entschiedenen Befürwortung von NGA-Projekten durch Kommunen bzw. lokale und regionale Träger wichtige Fortschritte zu erzielen sind.

Hierbei werden nicht nur finanzielle Hilfen bsp. durch Beihilfen angesprochen. Vielmehr können entscheidende Impulse für ein NGA-Projekt davon ausgehen, dass der Ausbau in einer Kommune bzw. Region als bedeutender Standortfaktor erkannt wird. Gerade nicht-materielle Unterstützungsleistungen wie etwa schnelle Genehmigungsverfahren, Datenermittlung und -übermittlung zwischen Kommunen und NGA-Projektträger, der direkte Kontakt der kommunalen Stellen zu den Bürgern und ansässigen Unternehmen zur Unterstützung des NGA-Projektes und viele andere konkrete Maßnahmen können entscheidende Hilfen für einen schnellen NGA-Ausbau sein. Soweit rechtliche Probleme für nicht-materielle Unterstützungsleistungen bestehen – hierzu wäre in Deutschland etwa die grundsätzliche Gestattung zur Anbindung von Häusern an FttX-Netze zu nennen – sollten diese baldmöglichst gelöst werden.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Entsprechend bisheriger lokaler und regionaler Initiativen sollte auf jeweils gesamtstaatlicher sowie auf Gemeinschaftsebene ein „Aktionsbündnis Breitband“ etabliert werden, das den NGA-Infrastrukturausbau durch geeignete öffentliche Maßnahmen in Meinungs- und Willensbildung etabliert sowie ggf. als Ansprechpartner und Ratgeber für neue lokale und regionale Initiativen zur Verfügung steht. Die bereits als Politikziele formulierten „Breitbandstrategien“ müssen daher in eine nachhaltige Initiative bzw. „Aktionsbündnis Breitband“ übergeleitet werden, um die gewünschten Wirkungen entfalten zu können.

Nach Ansicht von BUGLAS sollte auch die NGA-Empfehlung der Kommission diese nicht-materiellen Formen der Unterstützung durch staatliche Stellen adressieren. Die nationalen Regulierungsbehörden und die EU-Kommission sind wichtige Promotoren für die Meinungs- und Willensbildung für NGA-Netze. Es sollte insbesondere die Absicht und das Bestreben deutlich werden, den NGA-Ausbau durch Unterstützungsleistungen zu befördern und nicht zuvorderst als Gegenstand von Regulierung anzusehen. „Kopf und Herz“ auch der Entscheider in Regulierungsinstanzen müssen in der Phase eines NGA-Aufbaus sich dem Auftrag zuwenden, wie der Rollout unterstützt werden kann. Eingriffe durch Regulierungsmaßnahmen müssen in dieser Phase mit deutlich nachfolgender Priorität erfolgen. Hier sollte die NGA-Empfehlung aus unserer Sicht das angemessene Stufenverhältnis zwischen vorrangiger Unterstützung und nachrangigen Regulierungseingriffen formulieren und als Auftrag sowohl an die Stellen der Mitgliedsstaaten als auch an die Kommission selbst vorgeben.

Bezüglich subsidiärer finanzieller Förderung sollte der Ausbau höchstleistungsfähiger Infrastrukturen mit Bandbreiten von mehr als 100 Mbit/s zum Ziel genommen werden. Diese höchstleistungsfähigen Infrastrukturen würden heute voraussichtlich ohne ordnungspolitisch unterstützte Langfriststrategie nicht oder nur an wenigen Stellen errichtet werden. Privatwirtschaftliche Unternehmen und Initiativen könnten für diese Infrastrukturen ohne Förderung an den wirtschaftlichen Planungshorizonten scheitern. Daher wäre ordnungspolitisch zu prüfen und zu entscheiden, ob es nicht gerade diese höchstleistungsfähigen Infrastrukturen sein werden, die jedenfalls in mittelfristiger Zukunft die Voraussetzungen dafür bereit stellen, dass die Innovationen und Wohlfahrt in europäischen Staaten gesichert und ausgebaut werden kann.



Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

BUGLAS bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht für weitere Diskussionen sowie Erfahrungsberichte der Kommission gerne zur Verfügung.

Köln, den 24.07.2009

Gez. Dr. Hans Konle
Präsident